



**Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

Gehaltstarifvertrag

**für Beschäftigte
des Kraftfahrzeuggewerbes
in Baden-Württemberg**

Abschluss:	30.05.2012
Gültig ab:	01.05.2012
Kündbar zum:	31.05.2013
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Zwischen der

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e. V.

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

sowie der

Gewerkschaft ver.di
Landesbezirk Baden-Württemberg

- andererseits –

wird folgender

vereinbart:

GEHALTSTARIFVERTRAG

§ 1

Geltungsbereich

1.1 Der Gehaltstarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, die Mitglied der Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e. V. sind;

1.1.3 **persönlich:**
für die in den unter 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten Angestellten, die Mitglied der IG Metall oder der Gewerkschaft ver.di sind.

§ 2 Beschäftigungsgruppen

Für die Einstufung in die Beschäftigungsgruppen gelten die Bestimmungen der Anlage 2 des Manteltarifvertrages.

3 Gehälter

Für den Monat Mai 2012 gelten die Gehaltstabellen vom 01. Januar 2012 weiter. Die Gehälter erhöhen sich ab 01. Juni 2012 bis 31. Mai 2013 um 4 Prozent.

Angestellte	ab 01.01.2012 bis 30.04.2012	ab 01.06.2012 bis 31.05.2013
	0,60%	4,0 %
K1 Eingangsgehalt	1794,00 €	1.866,00 €
K2 Eingangsgehalt	2038,00 €	2120,00 €
ab 5. Besch.Jahr	2387,00 €	2482,00 €
K3 Eingangsgehalt	2228,00 €	2317,00 €
ab 5. Besch.Jahr	2637,00 €	2742,00 €
K4 Eingangsgehalt	2444,00 €	2542,00 €
ab 3. Besch.Jahr	2900,00 €	3016,00 €
ab 5. Besch.Jahr	3183,00 €	3310,00 €
K5 Eingangsgehalt	3647,00 €	3793,00 €
Bei Gruppe K 5 (freie Vereinbarung) beträgt die Erhöhung ab 01.06.2010 K 5 F mindestens	22,00 €	146,00 €
Meister		
M1	2935,00 €	3052,00 €
M2	3196,00 €	3324,00 €
M3	3647,00 €	3793,00 €

§ 4 Besondere Bestimmungen

- 4.1 Die vereinbarten Gehälter sind Mindestgehälter. Die Bezahlung von Leistungszulagen an Angestellte wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
- 4.2 Alle Arten von Zulagen sind in der Gehaltsfestsetzung getrennt vom Tarifgehalt auszuweisen.
- 4.3 Bisher gewährte Leistungszulagen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.
- 4.4 Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV abweicht, erhalten ein Tarifgehalt, das nach folgender Formel ermittelt wird:
- $$\frac{\text{Tarifgehalt gemäß Gehaltstarifvertrag}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV}} \times \text{individueller regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit}$$
- 4.5 Die bisherigen Gehaltsgruppen K1.3, K2.1 und K3.1 (Stand 15.4.2008) entfallen. Waren Beschäftigte in diesen Gehaltsgruppen eingruppiert, darf ihr Gehalt nicht reduziert werden (Besitzstandswahrung).
- 4.6 Beschäftigungsjahre sind Zeiten ohne die Berufsausbildung und ohne Ruhenszeiten (z. B. Wehr- und Ersatzdienst, Erziehungszeiten) im Betrieb. Bei einer Umgruppierung sind die Beschäftigungsjahre nicht noch einmal zu erbringen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

- 5.1 Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01. Mai 2012 in Kraft.
- 5.2 Er kann mit einer Zwei-Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. Mai 2013, gekündigt werden. Er ersetzt den Gehaltstarifvertrag vom 07. Mai 2010.

5.3 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach der Kündigung dieses Gehaltstarifvertrages die Verhandlungen so rechtzeitig aufzunehmen, dass sie vor Ablauf dieses Gehaltstarifvertrages beendet sein sollen.

Stuttgart, den 30. Mai 2012

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e. V.

Thomas Durst

Jürgen Eckhardt

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Sabine Zach

Gewerkschaft ver.di
Landesbezirk Baden-Württemberg

Leni Breymaier

Bernhard Franke